



VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmersgesellschaft

KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 3.6.2011

www.GmbH-GF.de

22. KW 2011

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

90 % aller Unternehmen, die ihren Jahresabschluss veröffentlichen müssen, kommen dieser Verpflichtung nach – so die Bundesregierung in der aktuellen Bundestags-Drucksache. Weiter heißt es da: **„Diese hohe Quote konnte nur erreicht werden, weil das Ordnungsgeldverfahren flächendeckend umgesetzt wurde“**. Und es gibt noch ein paar interessante Zahlen:

- Seit Einführung der Offenlegungspflicht für Kapitalgesellschaften wurden rund 730.000 Ordnungsgeldverfahren eingeleitet (BT-Drucksache 17/5028).
- In den Jahren 2008 bis 2010 wurden nachlässigen Pflichtverweigerern rund 1,8 Mrd. € Zwangsgelder angedroht.
- Im gleichen Zeitraum wurden **356 Mio. € Ordnungsgelder** festgesetzt, die der Bund auf seiner Einnahmenseite verbuchen konnte.

Pflichtveröffentlichung inkl. Ordnungsgeldverfahren sind unterdessen von allen Gerichten – voran das Landgericht Bonn und das Bundesverfassungsgericht – abgesegnet. Alle Argumente der kritischen Unternehmen wurden abgelehnt. Jetzt wurde bekannt, dass das zuständige LG Bonn dafür zusätzliche Kammern einrichten musste, um die Flut von Klagen bearbeiten zu können – das Gesetz wird also mit bürokratischem Aufwand umgesetzt. Tatsächlicher Bürokratieabbau für kleinere und mittelständische Unternehmen sieht anders aus.

Kleinere und mittelgroße Unternehmen beklagen immer mehr die aufwendigen Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten als schwere bürokratische Last. Viele kommen damit nicht zurecht – etwa mit der zeitnahen Umsetzung oder mit den Zusatzkosten, die entstehen, wenn sensible Daten nicht an die Öffentlichkeit sollen oder wenn zusätzliche Konzernvorschriften eingehalten werden müssen. Fraglich ist, wie das in Zukunft aussehen wird. Verfassungsrechtlich umstritten ist, ob der Eingriff in die Privatsphäre des Unternehmens verhältnismäßig ist, also ob tatsächlich ein angemessenes öffentliches Interesse besteht. Das Bundesverfassungsgericht geht in den bisherigen Urteilen auf diesen Punkt nicht oder nur am Rande ein. In der Fachliteratur mehren sich die kritischen Stimmen zu dieser Frage. Auch die EU-Kommission steht insbesondere der Behandlung von kleineren Unternehmen kritisch gegenüber. Da heißt es: *„Unternehmen, an deren Jahresabschlüssen kein breites Nutzungsinteresse besteht, sollen weniger Auflagen gemacht werden“*.

Konkret: Nach Vorlage des Europäischen Parlaments sollen Unternehmen mit einer Bilanzsumme < 500.000 €, einem Netto-Umsatz < 1.000.000 € und durchschnittlich bis zu 10 Mitarbeitern komplett von den Offenlegungspflichten freigesetzt werden. Dazu die Bundesregierung: *„Die Bundesregierung ist wie die EU-Kommission der Auffassung, dass bei den gegenwärtigen Rechnungslegungspflichten für KMU und Kleinstunternehmen Vereinfachungs- und Erleichterungspotenzial besteht“*. Wann das umgesetzt wird, ist allerdings nicht absehbar. Bis dahin jedenfalls werden die geltenden Gesetze umgesetzt – auch wenn dazu zusätzliches Personal eingestellt werden muss.

Für die Praxis: Unternehmen, die die Praxis der Pflichtveröffentlichung nicht einfach hinnehmen wollen, können sich unter www.nrwe.de > Gericht: Landgericht > Ort: Bonn über die zahlreichen Urteile des LG Bonn zur Pflichtveröffentlichung informieren. Außerdem halten wir Sie an dieser Stelle auf dem Laufenden – auch über den Fortgang der EU-Initiativen zur Erleichterung für kleinere und mittelständische Unternehmen in Sachen Offenlegungspflichten. Wer seinen Unmut weiterhin kundtun will, kann dem mit einer Verzögerungstaktik nachkommen und die Statistik des Bundesamts für Justiz über Verweigerer nach oben „korrigieren“.

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt

Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

Preis-Barometer: Juni 2011

Entscheidendes Erfolgs-Kriterium im laufenden Geschäftsjahr ist, wie Unternehmen mit Preiserhöhungen umgehen und diese rechtzeitig im jeweiligen Geschäftsmodell umsetzen. Hier die Orientierungsgrößen für den laufenden Monat:

Produkt	Trend
Rohstoffe / Lebensmittel	Immer stärker schlagen die hohen Rohstoff-, Energie- und Verpackungspreise auf die Konsumgüter durch. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Lebensmittelpreise im Durchschnitt um 7 %. Ausreißer: Tiefkühl-Pommes-frites: + 43 %, Butter + 30 %, Kaffee + 30 %. Trend: Bis zum Herbst wird es zu weiteren Preissteigerungen bei Lebensmitteln um bis zu 4 % kommen.
Rohstoffe / Papier	Die EU wird auf chinesische Einfuhren von Billig-Papier für den Katalog-Druck Strafzölle in Höhe von 4 bis 12 % erheben.
Verbraucherpreise	Im Vergleich zum Vorjahr zogen die Verbraucherpreise in der Euro-Zone um 2,8 % an – das ist soviel wie zuletzt im Oktober 2008.
Konditionen für Fördermittel	Laut Sparkassen- und Giroverband wird die geplante Bankenabgabe auch Förderkredite an Privatpersonen und Unternehmen teurer machen. Danach wird es zu einer zusätzlichen Belastung in Höhe von bis zu 0,04 Prozentpunkten der Zinskosten kommen.
Ausland / China	Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Verbraucherpreise in China um 5,3 %.

+ + +

Outsourcing des Datenschutzes ist kein Grund zum Widerruf der Bestellung des Datenschutzbeauftragten: Will das Unternehmen den Datenschutz durch einen externe Dritten erledigen lassen, ist das kein Grund, die Bestellung des Datenschutzbeauftragten zu widerrufen. Das ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Weder die Organisationsentscheidung einer konzernweitlichen Lösung für den Datenschutz, noch die Verlagerung auf einen Dritten als solches noch die Mitgliedschaft des Datenschutzbeauftragten im Betriebsrat werden vom Bundesarbeitsgericht als wichtiger Grund akzeptiert (BAG, Urteil vom 23.3.2011, 10 AZR 562/09).

Für die Praxis: Als wichtiger Grund werden in der Regel nur Pflichtverstöße akzeptiert. Dazu müssen Sie aber konkrete Verstöße vortragen und belegen können. **TIPP:** Widerrufen Sie die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten aus wichtigem Grund, sollten Sie zugleich auch eine Teilkündigung der arbeitsvertraglich geschuldeten Sonderaufgabe als Datenschutzbeauftragter aussprechen.

+ + +

Fehler bei der Kapitalherabsetzung: Ist aus der Anmeldung einer Kapitalherabsetzung nicht eindeutig ersichtlich, wie hoch das Stammkapital der GmbH in Zukunft ist, ist das Registergericht berechtigt, die Eintragung zu verweigern (OLG München, Beschluss vom 4.4.2011, 31 Wx 131/11).

Für die Praxis: Üblicherweise wird im Kapitalherabsetzungsbeschluss zum einen der Betrag in EUR genannt, um den das Kapital herabgesetzt wird, und zum anderen der neue Betrag des Stammkapitals in EUR. Formulierung: „Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 50.000 EUR um 10.000 EUR auf 40.000 EUR herabgesetzt“. Die gesetzlichen Vorschriften zur Kapitalherabsetzung sind geregelt im GmbH-Gesetz, § 58 ff.

+ + +

Ordnungsgeld muss trotz anhängigen Verfahren gezahlt werden: Unternehmen, die der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses nicht nachkommen, müssen die Verwaltungsgebühr (53,50 EUR) und ein gegen sie festgesetztes Ordnungsgeld auch dann zahlen, wenn es in der Sache ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gibt. Ein anhängiges Verfahren rechtfertigt eine Aussetzung des Beschwerdeverfahrens nicht (LG Bonn, Urteil vom 21.3.2011, 35 T 1620/10).

Für die Praxis: Im Urteil macht das LG Bonn auch Ausführungen zu den Überwachungspflichten des Geschäftsführers, wenn er die Veröffentlichung des Jahresabschlusses an den Steuerberater delegiert hat. Dazu das Gericht: „Nach Beauftragung des Steuerberaters verbleibt zumindest eine Überwachungspflicht“. Sie sollten also nach Fristablauf bzw. bei Versäumnis nach der 6-Wochen-Nachfrist selbst den korrekten Eintrag im elektronischen Unternehmensregister prüfen.

BISS > Die Wirtschaftssatire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/umsteigen>